

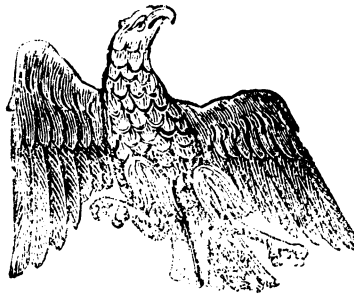
Delfer Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130, *
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 7.

Dels, den 15. Februar 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. 659.

Dels, den 11. Februar 1924.

Kreistag.

Am Montag, den 3. März 1924, vormittags 9,15 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses, Kronprinzenstraße 10, ein Kreistag statt, der nach § 120 der Kreisordnung öffentlich ist.

K. I.

Dels, den 14. Februar 1924.

Boranschlag und Beschluß betreffend Erhebung der Kommunalabgaben für 1923.

Die Beschlüsse betreffend die Erhebung der Kommunalabgaben für 1923 sind bisher sehr spärlich eingegangen. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. 12. 23 — K. I. 961 — Kreisblatt Seite 292, erlaube ich nunmehr, damit die Gemeinden zu einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung gelangen um beschleunigte Erledigung.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß der Kreis Ausschuß beschlossen hat, dem Kreistage für den Rest des Rechnungsjahres eine Nachtragsumlage in Höhe von 100 000 Goldmark vorzuschlagen. Das würde für die Gemeinden und Güter einen Nachtrag an Kreisabgaben in Höhe des zehnfachen einer Monatsrate des zweiten Halbjahres 1923/24 bedeuten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Breslau, den 8. Februar 1924.

Ermäßigung der Mehrlohnrate für das Schornsteinfeger-Handwerk.

Mit Rücksicht darauf, daß seit Erlass der neuen Mehrlohnrate vom 3. Januar 1924 — I. B. V a 8816 — eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. März 1924 die nach der neuen Mehrlohnrate zu zahlenden Gebühren nur in Höhe von 80 v. H. erhoben werden dürfen.

Der Regierungspräsident.

J. A.

gez. Götze

L. I. 1189.

Dels, den 13. Februar 1924.

Vorstehende Verfügung den Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises unter Bezugnahme auf meine entsprechende Kreisblattbekanntmachung vom 8. Januar 1924, Seite 12, zur Kenntnis mit dem Ersuchen um sofortige öffentliche Bekanntgabe.

Dels, den 10. Februar 1924.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Die Verteilung der Umsatzsteueranteile zwischen den Gemeinden untereinander ist nach der am 1. 10. 23 in Kraft getretenen Ausführungsvorschrift zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. 10. 1923 (§ 487) nach der Bevölkerungsgröße der Gemeinden entsprechend ihrer Größe in steigender Maße berücksichtigt. Diese Zahl (Schlüsselzahl) für jede Landgemeinde ist unten mitgeteilt. Eine besondere Berücksichtigung über die der reinen Bevölkerungsgrößen erfolgt nicht. Es wird künftig durch das Kreisblatt bekannt gemacht, wieviel auf eine Einheit des Umsatzsteuerschlüssels jeweils zur Auszahlung

gelangt. Durch Vervielfältigung dieses Betrages mit der Schlüsselzahl kann sich jede Gemeinde ihren Anteil leicht selbst errechnen.

Die nächste durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung kommende Umsatzsteuerüberweisung beträgt je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 32 000 Millionen Papiermark.

Die Schlüsselzahlen der Landgemeinden des Kreises sind folgende:

1) Allerheiligen	217
2) Alt Ellguth	387
3) Barikereh	100
4) Baruthe	184
5) Bogschütz	564
6) Bohrau	432
7) Briesa	316
8) Buchwald	563
9) Budowintke	187
10) Buselwitz	111
11) Dammer	331
12) Dobrischau	133
13) Döberle	108
14) Dörndorf	122
15) Domatschine	163
16) Eichgrund	155
17) Fürsten Ellguth	291
18) Galbitz	311
19) Gimmel	230
20) Görlitz	193
21) Groß Ellguth	249
22) Großgraben	243
23) Groß Weigelsdorf	397
24) Groß Zöllnig	730
25) Grüneiche	442
26) Grüttenberg	168
27) Gutwohne	503
28) Hönigern	215
29) Jachschönau	132
30) Jantschdorf	187
31) Jentwitz	377
32) Juliusburg Dorf	659
33) Kaltvornort	158
34) Karlsburg	184
35) Klein Ellguth	322
36) Klein Mühlbachschütz	177
37) Klein Dels	121
38) Klein Peterwitz	132
39) Klein Waltersdorf	171
40) Klein Weigelsdorf	36
41) Klein Wöllnig	455
42) Korschütz	273
43) Kraschen	444
44) Kritschen	370
45) Krompach	53
46) Kronendort	20
47) Krummendorf	652
48) Krummendorf	261
49) Kurzwitz	30

50) Lampersdorf	347
51) Langenhof	547
52) Langenwiese	578
53) Laubst	66
54) Leuchten	678
55) Loischwitz	48
56) Ludwigsdorf	259
57) Maliers	361
58) Medlitz	87
59) Mirtau	211
60) Mittel Mühlatschütz	216
61) Nauke	54
62) Netzsche	456
63) Neudorf bei Juliusburg	87
64) Neudorf bei Bernstadt	138
65) Neu Ellguth	97
66) Neuhaus bei Raake	45
67) Neuhaus bei Wieseград	35
68) Neu Schmollen	326
69) Nieder Mühlwitz	154
70) Nieder Schmollen	127
71) Nieder- und Ober Mühlatschütz	352
72) Ober Mühlwitz	224
73) Neuhaus	57
74) Ober Schmollen	490
75) Ostrowine	226
76) Pangau	262
77) Patzsch	305
78) Peute	280
79) Pischkatze	129
80) Pottwitz	493
81) Postelwitz	316
82) Prietzen	258
83) Bühlau	121
84) Raake	125
85) Ratze	496
86) Reesewitz	292
87) Rotherinne	42
88) Sacrau	2990
89) Sadewitz	443
90) Schilderwitz	43
91) Schleibitz	196
92) Schmarke	352
93) Schönau	226
94) Schützenhof	63
95) Schwansee	144
96) Schwundrig	71
97) Seckwitz	197
98) Sibyllenort	380
99) Spahlitz	581
100) Stampen	327
101) Stein	185
102) Strehlitz	432
103) Stronn	285
104) Süßwinkel	202
105) Tschertwitz	71
106) Ulbersdorf	276
107) Vielguth	602
108) Vogelgesang	114
109) Wabnitz	318
110) Weidenbach	101
111) Weissensee	225
112) Wieseград	132
113) Wildschütz	299
114) Wilhelminenort	456
115) Wollsdorf	306
116) Würtemberg	103
117) Zantoch	190
118) Zessel	271
119) Ziegelhof	99
120) Zucklau	447

K. I. 593. D e l s, den 13. Februar 1924.

Vergnügungssteuer beim Wandergewerbe.

W. d. M. d. F. u. d. Fin.-Min. v. 13. 11. 1923 — IV St. 1777
bzw. 2 A 2 3434.

Der Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands hat in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister unter Darlegung der gegenwärtigen Notlage des Wandergewerbes gebeten, bei der Heranziehung von Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer dieser Notlage Rech-

nung zu tragen. Der Reichswirtschaftsminister hat unter Bestätigung der Angaben des Verbandes diese Bitte befürwortet und auf die Gefahr hingewiesen, daß infolge zu hoher Vergnügungssteuersätze in Verbindung mit den hohen Eisenbahntariffen und den anderen Speisen das Wandergewerbe vernichtet und damit die Zahl der Erwerbslosen vermehrt werden könnte.

Wir ersuchen daher die Gemeinden, auf diese Verhältnisse bei der Heranziehung der Veranstaltungen des Wandergewerbes zur Vergnügungssteuer Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere Veranstaltungen der in Art. II § 16 der Reichsratsbestimmungen (RGBl. 1923 Teil I S. 583) bezeichneten Art in Betracht kommen. Gegebenenfalls wird auch von den Härteparagrafen der Steuerordnung diesen Veranstaltungen gegenüber Gebrauch zu machen sein. Letzteres würde besonders in Frage kommen, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch schlechtes Wetter usw. erschwert oder unmöglich gemacht worden ist.

K. I. 424.

D e l s, den 11. Februar 1924.

Reichseinkommensteuerrückstände.

Das Kreisrechnungsamt ist angewiesen, den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken die ihnen nach den Ministerialerlassen vom 19., 24. und 28. Dezember v. J. (Min. Bl. i. V. 1923 S. 1252 bzw. 1924 S. 5 und 6) zustehenden Reichseinkommensteuerrückstände zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. I. 583.

D e l s, den 7. Februar 1924.

Einzahlung und Ablieferung der Grundvermögenssteuer.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Januar d. J. (abgedruckt auf Seite 14 des Kreisblattes) weise ich die Ortsbehörden auf die unbedingte Notwendigkeit schärfster Einzahlung und pünktlichster Ablieferung der Grundvermögenssteuer auch für die Zukunft und sofortiger Einzahlung und Ablieferung etwaiger Rückstände aus den Vormonaten nochmals nachdrücklich hin. Ich ersuche, bei jeder Ablieferung der Steuerbeträge der Kreiskasse die von den Gemeinde- und Gutsvorstehern gestundeten Beträge und die fruchtlos verlaufenden Pfändungen mitzuteilen, außerdem ist der Kreiskasse anzugeben, worauf etwaige weitere Rückstände zurückzuführen sind. Nur auf diese Weise können die Kreiskassen in die Lage versetzt werden, das Soll der Grundvermögenssteuer richtig festzustellen. Für die Monate November und Dezember 1923 und Januar 1924 sind den Kreiskassen **sofort** die Gründe für etwaige Rückstände anzugeben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

L. I. 1117.

D e l s, den 12. Januar 1924.

Karnevalistische Veranstaltungen.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. 11. 1922 — L. I. 8359 — Kreisblatt Seite 248) betreffend Verbot von karnevalistischen Veranstaltungen gilt auch für das Jahr 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

L. I. 1182.

D e l s, den 10. Februar 1924.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten.

Ich weise darauf hin, daß nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien vom 23. Oktober 1923 — Kreisblatt Seite 272 — der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten männlichen Personen unter 18 Jahren, weiblichen Personen unter 16 Jahren untersagt ist, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter befinden.

Gastwirte und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten, welche den vorstehend verbotenen Besuch dulden, machen sich gleichfalls strafbar.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, diese Bestimmung zu überwachen und mir jede Uebertretung zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

L. II. 105.

D e l s, den 13. Februar 1924.

Einmalige Ergänzungszuschüsse für leistungsschwache Schulverbände.

Diejenigen Schulverbände, welche gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 24. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 19 — noch keinen Antrag auf Gewährung eines einmaligen Ergänzungszuschusses gestellt haben, mache ich darauf aufmerksam, daß diese Anträge bis **spätestens 5. März d. J.** mir vorzulegen sind.

Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.

Pfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungsort	Genehmigt find zur			
			Weiterbeschäftigung		Neueinstellung	
			m.	w.	m.	w.
1	Gutsverwaltung	Wiesegrade	1	3	3	3
2	Gutsverwaltung	Nieder Schmolten	.	1	.	.
3	Gutsverwaltung	Briezen	1	1	.	.
4	Gutsbesitzer Max Regber	Batschke	.	1	.	.
5	Gutsbesitzer Paul Wabnitz	Buchwald	1	.	.	1
6	Gutsverwaltung	Friedrichsberg	1	1	.	.
7	Gutsbesitzer Richard Stolper	Stronn	.	1	.	.
8	Gutsbesitzer Hermann Terchel	Stronn	.	1	.	.

Der Vorsitzende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.**Bullenförderung.**

Nachstehend aufgeführte Bullen sind am 1. d. Mts. außerterminlich angeführt worden:

Pfd. Nr.	Musterungsort	Des Bullenbesizers Name, Stand und Wohnort	Des vorgestellten Bullen		
			Alter Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
1	Juliusburg .	Heinrich Handelsmann, Stellenbesitzer, Juliusburg .	1½	schwarzweiß . . .	Ostfrieze
2	Juliusburg .	Adolf Schiffer, Stellenbesitzer, Juliusburg .	2	schwarzweiß . . .	Ostfrieze

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 13. Februar 1924.

Bestimmungen über die Ausbildung staatlich geprüfter ländlicher Haushaltspflegerinnen.**§ 1.**

Die Ausbildung staatlich geprüfter ländlicher Haushaltspflegerinnen erfolgt in den Unterrichtsanstalten, denen die Berechtigung hierzu vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verliehen ist.

§ 2.

Die Berechtigung erstreckt sich auf die Ausbildung von ländlichen Haushaltspflegerinnen mit der Befähigung zur selbständigen Leitung eines mittleren oder großen ländlichen Haushalts oder ländlichen Anstaltsbetriebes.

§ 3.

Zur Aufnahme in den Lehrgang für staatlich geprüfte Haushaltspflegerinnen sind erforderlich:

1. Ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung für den Beruf der Haushaltspflegerin,
2. ein behördliches Leumundzeugnis,
3. bei minderjährigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
4. ein Alter von mindestens 18 Jahren, — Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatskommissars,
5. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung, welcher erbracht werden kann, entweder:
 - a) durch den erfolgreich abgeschlossenen Besuch eines Lyzeums, einer anerkannten Mädchen-Mittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchen-Mittelschule als gleichwertig anerkannt ist, oder
 - b) durch den abgeschlossenen Besuch einer Volksschule, wenn vor dem Eintritt in den Lehrgang für Haushaltspflegerinnen eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlicher Vorschrift abgelegt ist.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,

6. der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung, der durch das Zeugnis über die Ablegung einer Lehrlingsprüfung für ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlinge an einer Landwirtschaftskammer nach mindestens zweijähriger Lehrzeit zu erbringen ist.

Der Besuch des Mädchenlehrganges an einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die in Rede stehende Aufgabe ausdrücklich als geeignet anerkannten landwirtschaftlichen Haushaltungsschule kann bis zu einem Jahr auf die Lehrzeit angerechnet werden.

§ 4.

Der Ausbildungslehrgang für ländliche Haushaltspflegerinnen umfaßt ein Jahr und erfolgt nach einem von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Lehrplan in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Unterrichtsfächern.

§ 5.

Die Ausbildung zur ländlichen Haushaltspflegerin ist durch eine Prüfung vor einem vom dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten staatlichen Prüfungsausschuss abzuschließen.

§ 6.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor der Prüfungszeit zu erfolgen. Dem Zulassungsgesuchen sind außer den unter § 3 bezeichneten Nachweisen ein Zeugnis über die Klassenleistungen und eine Bescheinigung der Schulleiterin über den ununterbrochenen regelmäßigen Besuch des Lehrganges für Haushaltspflegerinnen beizufügen.

§ 7.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält auf Antrag ein von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgestelltes Zeugnis über die staatliche Anerkennung als ländliche Hauswirtschafterin, wenn außerdem der Nachweis einer weiteren zweijährigen praktischen Tätigkeit in bezahlter Stellung erbracht wird.

Die praktische Tätigkeit muß in geeigneten Hauswirtschaftsbetrieben auf dem Lande abgeleistet sein und muß sich in der Hauptsache auf Küche, Hauswirtschaft, Geflügelzucht, Kleintierzucht, Milchwirtschaft und Gartenbau erstrecken. Ohne ausreichendem Grund soll die Stellung innerhalb der zwei Jahre nicht mehr als einmal gewechselt werden.

Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist durch Vermittelung des Schulunternehmers vorzulegen. Dem Antrage sind in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für ländliche Hauswirtschafterinnen,
2. ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über die zweijährige praktische Betätigung in bezahlter Stellung,
3. die Geburtsurkunde,
4. ein selbstgeschriebener und selbstverfaßter Lebenslauf,
5. ein Zeugnis über die sittliche Führung in der Zeit nach dem Bestehen der Prüfung,
6. die Stempelgebühren.

Übergangsbestimmungen.

I. Hausbeamtinnen, die sich vor Erlass dieser Ausbildungsbestimmungen an einer vom Reifensheimer Verband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande für die Ausbildung von geprüften ländlichen Hausbeamtinnen anerkannten Anstalt, die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untersteht, einer Prüfung unterzogen haben, wird die staatliche Anerkennung ohne vorherige Prüfung erteilt, wenn sie den Nachweis einer erfolgreichen vierjährigen praktischen Tätigkeit (einschließlich der praktischen Lehrzeit) in ländlichen Hauswirtschaftsbetrieben erbringen.

Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist bis zum 1. April 1928 bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Vermittelung der Hausbeamtinnenkommission des Reifensheimer Verbandes, Bad Kösen, Sallinstraße Nr. 2, einzureichen.

II. Hausbeamtinnen, die sich in einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit in großen ländlich-hauswirtschaftlichen Betrieben nachweislich bewährt haben, kann ausnahmsweise die staatliche Anerkennung ohne vorherigen Besuch eines Lehrganges für staatlich geprüfte ländliche Hauswirtschafterinnen erteilt werden. Anträge sind bis zum 1. April 1925 durch Vermittelung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die eine gutachtliche Äußerung beizufügen hat, bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Dr. Wendorff.

Vorstehende Bestimmungen gebe ich hiermit zur Kenntnis. Näheres ist im Kreiswohlfahrtsamt zu erfahren.

A. 2039.

Dels, den 6. Februar 1924.

Berufsberatung.

Dem Kreisarbeitsnachweis in Dels ist eine Berufsberatungsstelle angegliedert worden, zu deren Unterstützung auch an verschiedenen Orten des Kreises Nebenstellen bestehen. Um aber Ostern d. J. die schulentlassene Jugend möglichst restlos in Lehrstellen usw. unterzubringen, ist es unbedingt erforderlich, daß sich auch sämtliche Arbeitgeber dieser Einrichtung bedienen, damit nach erfolgter Berufsberatung auch tatsächlich offene Stellen zur Besetzung vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, daß fast sämtliche Kriegerwitwen dem Kreisberufsberater, Herrn Richter in Dels — Arbeitsnachweis Kreishaus — gemeldet worden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Breslau, den 28. Januar 1924.

Erwerbslosenfürsorge.

Die finanzielle Notlage von Reich und Stadt läßt es keinesfalls zu, daß bei der Bewilligung selbst und bei der Weiterbewilligung über die vorgeschriebene Höchstdauer hinaus irgend wie weitherzig verfahren wird. Es muß unter allen Um-

ständen erreicht werden, daß alle Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung nicht einwandfrei vorliegen, aus der Fürsorge ausscheiden.

Ich ersuche daher, die Prüfung der Bedürftigkeit sowie der Arbeitswilligkeitsfrage künftig mit noch größerer Strenge und unter schärfster Kontrolle vorzunehmen und ordne an, daß

1. alle Personen, bei denen wegen ihres vorgeschrittenen Alters eine Unterbringung in Arbeit in Frage gestellt ist, unnachsichtlich aus der Erwerbslosenfürsorge auszuschneiden sind und dem Wohlfahrtsamt übermittelt werden,
2. alle ledigen Erwerbslosen nach 26wöchiger Unterstützungsdauer von der Fürsorge abgesetzt werden und die Weiterbewilligung darüber hinaus nur in den allerdringendsten Fällen nach genauer Prüfung und in Form eines die Verhältnisse des Antragstellers eingehend erläuternden Besichts bei mir beantragt wird. Eine unbillige Härte ist dann nicht als vorliegend zu erachten, wenn der Erwerbslose keiner Unterhaltspflicht nachzukommen hat.

Der Regierungspräsident.

J. B.

gez. von Lippa.

D. M. 335.

Dels, den 12. Februar 1924.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

L. I. 1042.

Dels, den 7. Februar 1924.

Beschäftigung von Ausländern in Industrie, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß Erlass des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 14. November v. J. — II. 5460/23 — sind diejenigen Arbeitsstellen, für die bereits die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer industrieller oder gewerblicher Arbeiter, sowie ausländischer Hausangestellten im Jahre 1923 erteilt war, vorläufig von einer erneuten Durchführung des Genehmigungsverfahrens für das Jahr 1924 befreit. Die bis 31. Dezember v. J. erteilte Beschäftigungsgenehmigung wird allgemein bis zum 1. Juli 1924 verlängert.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Beachtung und weitere Bekanntgabe an die in Frage kommenden Arbeitgeber.

L. I. 1193.

Dels, den 14. Februar 1924.

Vaterländische Veranstaltungen.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1924 Seite 18 veröffentlichte Verfügung des Militärbefehlshabers betreffend Genehmigung oder Veragung von solchen öffentlichen Versammlungen, Festlichkeiten pp., die vaterländischen Charakter tragen, weise ich darauf hin, daß eine Veränderung der augenblicklichen Rechtslage nur insoweit herbeigeführt werden soll, als künftig bei Veranstaltungen, die vaterländischen Charakter tragen, an Stelle der bisher zuständigen Polizei- oder Regimentsdienststelle ein Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen durch den Herrn Militärbefehlshaber zu erfolgen hat.

L. I. 1019.

Dels, den 10. Februar 1924.

Verkaufliche Beschaffenheit und die Einrichtung der Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren.

Ich nehme Veranlassung, die Ortspolizeibehörden des Kreises auf im Stück 4 Seite 32/34 des Amtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung betr. Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren hinzuweisen. Ich ersuche, die Kraftfahrzeugbesitzer in geeigneter Form auf diese Polizeiverordnung, insbesondere auf die im § 14 gestellte Frist hinzuweisen.

Bis 1. April 1925 ersuche ich um Bericht, ob sämtliche Unterstellräume für Kraftwagen dieser Polizeiverordnung angepaßt sind.

L. I. 1142.

Dels, den 13. Februar 1924.

Bekämpfung der Blutlaus.

Ich verweise die Ortspolizei- und Ortsbehörden auf die Veröffentlichung der Landwirtschaftskammer von Schlesien betreffend Bekämpfung der Blutlaus in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer vom 2. Februar 1924, Heft 5, Seite 75 und ersuche, der Bekämpfung der Blutlaus, die auch der Obstanlagen an den Kreisaussäen teilweise schweren Schaden zufügt, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sollte die Blutlaus derartig überhand nehmen, daß der Erlass einer Polizeiverordnung zur Bekämpfung wünschenswert erscheint, ist mir zu berichten.

W. 588.

D e l s, den 11. Februar 1924.

Aufnahme von Schülern in der Alumnatschule in Lichterfelde.

Die ehemalige Hauptfadenanstalt in Lichterfelde ist seit Ostern 1923 in eine Alumnatschule umgewandelt.

Es bestehen zurzeit zwei große Sertzen, eine Quinta und eine Quarta, sämtlich mit dem Lehrplan der Realschule des Reform-Real-Gymnasiums, und zwar wird in diesen Klassen als einzige Fremdsprache französisch gelehrt. Daran schließen sich 2 Untertertien an; in der einen (realgymnasialer Zweig) beginnt Latein, in der anderen Englisch (Oberrealschulzweig).

Ostern 1924 wird je eine Obertertia des Reformrealgymnasiums und der Oberealschule eingerichtet werden. In die dann vorhandenen vier Tertien werden noch eine ganze Reihe von Schülern, voraussichtlich einige wenige auch noch in die Quarta und die Quinten aufgenommen werden können. Ganz neu können gegen 50 Sextaner eingestellt werden.

Satzungsgemäß ist die Anstalt ohne Ansehung des Bekenntnisses und Standes der Eltern vorzugsweise bestimmt für Kriegswaisen, Flüchtlingskinder aus besetztem und abgetretenem Gebiet und den Kolonien, für Söhne der aus dem Ausland vertriebenen Landsleute und anderer in der Not der Zeit schwer ringenden Volksschichten.

Näheres über die Anstalt ist im Kreiswohlfahrtsamt Zimmer Nr. 18 während der Dienststunden zu erfahren.

Kreiswohlfahrtsamt.

Berlin, den 25. Januar 1924.

Vertragsstrafen bei der Einfuhr von ausländischem Vieh.

Erlaß vom 1. September 1922 — I A III i 13500 —.

Die unter A Ziffer 1, Absatz 2, der Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von ausländischem Schlachtvieh bezeichneten Sätze für Vertragsstrafen werden wie folgt geändert und festgesetzt:

- 50 Goldmark für jedes Rind,
- 25 Goldmark für jedes Schwein,
- 10 Goldmark für jedes Schaf.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. R ü s s e m e r.

L. I. 1064.

D e l s, den 10. Februar 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 1. 9. 1922 — I A III i 13500 — mitgeteilt durch Verfügung vom 8. Oktober 1922 — Kreisblatt Seite 228—230—.

L. I. 1136.

D e l s, den 13. Februar 1924.

Gesucht

wird der Chauffeur Friedrich H e r f u r t vom Dominium Bielwiese, Kreis Steinau. Die Polizeiorgane ersuche ich im Ermittlungsfalle um Bericht.

L. I. 1191.

D e l s, den 14. Februar 1924.

Verlust eines Reisepasses.

Dem Gärtnereibesitzer Hans Guillemain aus Goldschmieden ist der ihm von dem Landrat in Breslau am 17. 12. 1923 unter Nr. 322 ausgestellte Auslandsreisepaß am 14. d. Mts. auf der Fahrt zwischen Danzig und Dirschau abhanden gekommen.

Der Paßinhaber ist am 27. 12. 1867 zu Breslau geboren, hat mittlere Statur, meliertes Haar, graublaue Augen und ovale Gesichtsförm. Die Gültigkeit des Passes läuft am 15. 12. 1925 ab.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, bei Vorlage des Passes mir s o f o r t zu berichten.

L. I. 1248.

D e l s, den 14. Februar 1924.

Druckfehlerberichtigung.

In der im Kreisblatt Seite 29 veröffentlichten Nachweisung ist ein Druckfehler unterlaufen. Lfd. Nr. 17 ist zu streichen, da der Hengst „Urban v. Jerichow“ bereits unter Lfd. Nr. 14 aufgeführt ist. Die Nationale des Hengstes lautet: Urban v. Jerichow, Rotschimmel, geb. 12. 7. 1921. Rucht: Rheinländer. Vater: Quintus, Pr. S. 267, Mutter: Otter, Pr. S. 6017. Besitzer: Rojahn, Nieder Wabnitz.

Standort: Nieder Wabnitz.

Endergebnis: Klasse III.

Der Landrat: Dr. Unckel.**B. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Rattvorwerk, den 11. Februar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Krütschen wird vom 15. Februar bis 31. Mai 1924 Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

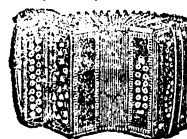
D r a b e.

**Zur Frühjahrslieferung
Prima Waldpflanzen!**

3 j. verschulte Eichen $\frac{65}{100}$ cm nur 16,— Mk., $\frac{110}{150}$ cm nur 28,— Mk., 1 j. Liefer prima Ware 1 Mk., 2 j. Fichten $\frac{10}{35}$ cm 1,75 Mk., $\frac{7}{20}$ cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten $\frac{15}{35}$ cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark $\frac{10}{42}$ Dollar. Ferner: Banksiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.**Prachtvolle Künstler-Instrumente**

Zweithige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. Freihig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Mandolinen 7, 8, 10, 15 und 20 m. Lauten 12, 14, 16 u. 20 m. Gitarren 10, 12, 15 u. 20 Mk.

Kompl. Violinen mit Bogen und Kasten 15, 20, 25 u. 30 Mk. Gitarren-Zithern mit 5 Akkord, 41 Saiten 10 Mk. inkl. 20 Noten

b. Fern. Versand gegen Nachnahme. Prachtkatalog über alle anderen Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwert. Nachahmung.

Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70

(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugsquelle

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Dels

Druckſachen

für

H a n d e l

I n d u ſ t r i e

P r i v a t e

V e r e i n e



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.